

Investition an erfolgen kann. Im Sinne dieser Anordnung gehören die Arbeiten zur Vorbereitung einer Grundsatzentscheidung gemäß Abschnitt I Ziff. 6 der Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Vorbereitung einer Investition. Für den Abschluß und die Durchführung der Wirtschaftsverträge finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249) und der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) Anwendung.

(3) Das Entgelt für die vertraglich festgelegten Leistungen ist auf der Basis der für wissenschaftlich-technische Leistungen geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu vereinbaren. Die Bezahlung der Begutachtung erfolgt durch die Auftraggeber aus Investitionsfinanzierungsmitteln.

(4) Zwischen dem Auftraggeber und der Gutachterstelle können in den Verträgen eine Nutzensbeteiligung oder Preiszuschläge für die Fälle vereinbart werden, in denen im Zuge der Begutachtung von den Gutachtern Vorschläge unterbreitet werden, die den Nutzeffekt der Investition wesentlich erhöhen.

§3

Gutachterstellen

(1) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionen (SBBI) begutachtet die vom Ministerrat beschlossenen volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Investitionen und solche Investitionen, die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans darüber hinaus festgelegt werden.

(2) Die Gutachterstellen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke begutachten die weiteren strukturbestimmenden Investitionen ihres Bereiches und die von den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke darüber hinaus festgelegten Investitionen.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden über die Bildung, die Rechtsform, die Größe und die fachliche Zusammensetzung der Gutachterstellen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Anzahl sowie der Bedeutung der zu begutachtenden Investitionen. Die Funktionen der Gutachterstellen können anderen fachlich geeigneten Einrichtungen — z. B. den Ingenieurbüros — übertragen werden.

(4) Die Gutachterstellen können entsprechend ihrer Kapazität über die genannten Aufgaben hinaus weitere Begutachtungen oder Beratungsaufgaben in der Investitionsvorbereitung durchführen.

§4

Aufgaben der Gutachterstellen

(1) Die Gutachterstellen haben zu gewährleisten, daß die Einschätzung der jeweils begutachteten Vorbereitungsunterlagen einer Investition durch ein klares und beweiskräftig begründetes Gutachten erfolgt.

(2) Die Gutachterstellen unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchsetzung einer volkswirtschaftlich effektiven Investitionspolitik in der Vorbereitung der Investitionen. Die Gutachterstellen nehmen aktiven Einfluß auf die Weiterentwicklung der Qualität der Nutzeffektberechnungen und gewähren Auftraggebern Konsultationen in Fragen der Vorbereitung von Investitionen.

(3) Die Gutachterstellen werten die Ergebnisse der Begutachtung von Investitionen periodisch aus und vermitteln die dabei gewonnenen Erkenntnisse den zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Bankorganen. Sie sind berechtigt, über einzelne Investitionen hinausgehende Untersuchungen von Investitionsproblemen zu empfehlen bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern selbst vorzunehmen.

(4) Die Gutachterstellen erfassen und systematisieren die Kennziffern der von ihnen begutachteten Investitionen. Sie sollen auf die Ermittlung von Kennziffern, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand für Investitionen charakterisieren, durch die zuständigen wissenschaftlich-technischen Zentren Einfluß nehmen.

(5) Das SBBI hat als zentrale Gutachterstelle die Erfahrungen der Gutachterstellen zusammenzufassen, auszuwerten und zu verallgemeinern und die Staatliche Plankommission über die prinzipiellen Fragen der Vorbereitung der Investitionen zu informieren.

§5

Zusammenarbeit mit den Banken

(1) Die Gutachterstellen arbeiten bei der Begutachtung eng mit dem für die Finanzierung der Investition zuständigen Bankorgan zusammen. Dieses Bankorgan ist über die im Ablauf und im Ergebnis der Begutachtung entstehenden Erkenntnisse zu informieren. Die Bankorgane unterstützen ihrerseits die Gutachterstellen durch Hinweise und Materialien, die sie in Auswertung ihrer ökonomischen Kontrolle des Auftraggebers gewinnen.

(2) Die Bankorgane können in Auswertung ihrer ökonomischen Kontrolle während der Durchführung von Investitionen bei wesentlichen Abweichungen die Wiederaufnahme der Begutachtung beim Auftraggeber fordern. Der Auftraggeber schließt den dazu erforderlichen Vertrag mit der Gutachterstelle ab.

(3) Zwischen den Bankorganen und den zuständigen Gutachterstellen können darüber hinaus Absprachen über eine unmittelbare Mitwirkung bei der Beurteilung der Effektivität von Investitionen getroffen werden.

§6

Rechte der Gutachterstellen

(1) Die Leiter der Gutachterstellen entscheiden, ob eine Begutachtung nur durch Mitarbeiter der Gutachterstellen oder unter Einbeziehung von Experten bzw. Expertengruppen durchgeführt wird.

(2) Die Gutachterstellen bzw. die von ihnen eingesetzten Gutachter sind berechtigt, alle zur Durchführung der Begutachtung erforderlichen Unterlagen beim Auftraggeber und anderen beteiligten Betrieben, Kombi-